

Anlage zum Beschluss Nr. 05-02/03

1. Änderung des VE-Planes „Am Birkenwald (Az: 210-4621.30-EIS-109-WR) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Die Gemeinde beschließt folgende Änderungen:

1. Die Fläche der in dem Bebauungsplan ausgewiesenen Gestaltungsmaßnahme G 2 wird durch Verschiebung der Baugrenze auf dem Grundstück 218/10 der Gemarkung Weißenborn entsprechend den Festsetzungen in dem anliegenden Plan verringert.
2. Die Grenzen der Fläche zur Ausübung des Sportunterrichtes der Grundschule Weißenborn werden entsprechend den Festsetzungen in dem anliegenden Plan verschoben, so dass 2 Laufbahnen (50 m lang), eine Sandgrube und eine Fläche zur Erwärmung weiterhin vorhanden sind.
3. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

***Begründung:***

Ein Teil der bisher für eine (nicht notwendige) Gestaltungsmaßnahme vorgesehene Fläche soll durch Ermöglichung der Bebauung mit einem Einfamilienhaus nutzbar gemacht werden.

Der Träger der betroffenen Fläche hat die pflanzliche Gestaltung der Fläche bisher nicht vorgenommen, die Fläche liegt derzeit brach.

Nach verschiedenen Anfragen von Bürgern der Gemeinde, wie diese brach liegende Fläche in Zukunft gestaltet werden kann, hat sich die Gemeinde entschlossen, zur Verbesserung der städtebaulichen Sicht, auf dieser Fläche noch eine Bebauung zuzulassen. Damit entsteht ein Zusammenhang mit der bereits vorhandenen Bebauung. Gleichzeitig wird die nicht bebaute Fläche des neuen Baugrundstückes von dem anzusiedelnden Hauseigentümer als Garten begrünt und gestaltet.

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben dieser Änderung zugestimmt.

Soweit die Grenzen der Fläche für den Schulsport der Grundschule Weißenborn verändert werden, geht mit dieser Veränderung der Fläche keine Veränderung der festgesetzten Mindestanforderung an die Nutzbarkeit der Fläche einher.

Im Vorfeld dieser Änderung ist das Schulamt intensiv in die geplante Änderung einbezogen worden. Die Ausübung des Schulsportes auf den neu ausgewiesenen Flächen ist gesichert, insbesondere durch die Möglichkeit der Eintragung von Dienstbarkeiten zugunsten des Schulträgers zur Sicherung der Ausübung des Schulsportes auf den neu ausgewiesenen Flächen, sobald die notwendigen Investitionsmittel von dem Schulträger zur Verfügung gestellt werden.

Das Schulamt soll nach dem Beschluss der Planänderung noch einmal förmlich beteiligt werden, um dies ausdrücklich zu bestätigen.

Soweit durch die Erweiterung des Baufeldes entsprechender Ausgleich notwendig ist, wird dieser auf der für das Baugebiet bereits bestehenden Ausgleichsfläche angepflanzt.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB erfolgen, da durch die Änderungen und Ergänzungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Es wird lediglich ein weiterer Standort zur Errichtung eines Wohnhauses ausgewiesen. Die Errichtung dieses Wohnhauses unterliegt den gleichen Anforderungen, wie die für die Errichtung der übrigen 9 Wohnhäuser des Baugebietes.

Der Umfang der Nutzung der Fläche für den Schulsport der Grundschule Weißenborn bleibt erhalten, trotz der vorgenommenen Lageänderung dieser Anlagen.

Durch die Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer, des Schulamtes, der zuständigen Medienträger und des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises in Eisenberg nehmen die von dieser Änderung Betroffenen im vereinfachten Verfahren teil.

Töppeln, den 27. 02. 2003

Planungsbüro Dipl.Ing. (FH)  
S. Angrick

*Ajl*

*ausgehängt: 28.02.03*

*abgenommen: 25.04.03 u. S. & S. & S. & S.*